

OKTOBER 2019

## natGAS AG ist vorläufig insolvent

Betroffene Kunden haben die [Hiobsbotschaft](#) bereits unmittelbar nach dem Beschluss des AG Potsdam am 26. September 2019 erhalten. Als Grund werden fehlende Avalkreditzusagen der Banken in Höhe von 20 Mio. € kolportiert. Bisher haben Insolvenzen bei den Energievertrieben eher Tarifkunden betroffen, bei der natGAS-Pleite (110 Mitarbeiter; 3,6 Mrd. € Jahresumsatz) sind vorwiegend Großkunden involviert.

Derzeit prüft der vorläufige Insolvenzverwalter, ob das Unternehmen fortgeführt werden kann. Die Insolvenz selbst führt bei natGAS-Kunden nicht automatisch zur Beendigung der Verträge. Auch für die Netzbetreiber ist es noch kein Grund, die Lieferantenrahmenverträge zu kündigen, dies ist voraussichtlich erst dann möglich, wenn die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) bzw. die Marktgebietsverantwortlichen (MGV) die Bilanzkreisverträge beenden – dies ist aber bisher wohl nicht der Fall. Sollte dieser Fall eintreten, bestünde für die Kunden in der Niederspannung bzw. Niederdruckentnahme eine Ersatzversorgung gemäß § 38 EnWG beim zuständigen Grund- und Ersatzversorger. Kunden in höheren Spannungs- bzw. Druckstufen haben kein Recht auf Ersatzversorgung, sie landen in der unregulierten und teuren Notversorgung. Sie müssen sich dann kurzfristig einen neuen Lieferanten suchen, um diese schnellstmöglich zu beenden.

Jedenfalls ist es für die natGAS-Kunden aktuell wichtig, vorsorglich Verhandlungen mit Ersatzlieferanten zu führen und die notwendigen Vorbereitungen für den Fall der Bilanzkreisvertragsbeendigung zu treffen. Die meisten Netzbetreiber haben Bereitschaft signalisiert, den Wechselprozess aktiv zu begleiten, um den Zeitraum der Notversorgung schnell zu überbrücken. Generell sind also zwei wichtige Aufgaben im Fall einer Versorgerinsolvenz zu erledigen. Zuerst muss eine ggf. drohende Notversorgung verkürzt werden, indem ein neuer Lieferant gefunden wird und einspringen könnte. Darüber hinaus sollte das zukünftige Belieferungsmodell energiewirtschaftlich überprüft

und neu ausgeschrieben werden. Dabei werden dann wohl eher die Lieferanten zum Zuge kommen, bei denen eine Insolvenz höchst unwahrscheinlich ist. Leider wird der Wettbewerb dadurch nicht intensiver. Die Folgen der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens werden im Folgeartikel beschrieben.

## BEV - Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Auf eigenen Antrag der [BEV Bayerische Energieversorgungsgesellschaft mbH](#) hat das Amtsgericht München am 16. Oktober 2019 das Insolvenzverfahren eröffnet, um das Vermögen der BEV zu verwerten und daraus die ca. 314.000 Insolvenzgläubiger (Teldafax-Pleite: 312.000; [DEG Deutsche Energie GmbH](#): 50.000) - darunter ca. 1.800 Verteilnetzbetreiber sowie einige Vergleichsportale - zu befriedigen.

Das vorläufige Insolvenzverfahren wurde Ende Januar 2019 eröffnet. Die lange Dauer wurde damit begründet, dass erst Ende Mai überhaupt die Voraussetzungen für die Endabrechnungen vorgelegen haben, die sich noch bis in den Dezember hineinziehen. Dann können sich die Kunden bis zum 10. Januar 2020 in die Insolvenztabelle eintragen und über 50 Mio. € an Verbindlichkeiten geltend machen. Die Insolvenzquote wird jedoch gering ausfallen, da der gesamte Schuldenberg inkl. Bank- und Steuerschulden über 200 Mio. € beträgt.

## EEG-Umlage 2020

Die Übertragungsnetzbetreiber haben am 15. Oktober 2019 die EEG-Umlage 2020 [veröffentlicht](#): Sie steigt von 6,405 ct/kWh auf 6,756 ct/kWh und ist somit fast wieder auf dem Niveau des Jahres 2018 (6,792 ct/kWh). Mit dem Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung ist eine geringe Entlastung (2021/22/23: -0,25/-0,5/-0,625 ct/kWh) geplant - somit wird sie, abhängig von der Entwicklung der Börsenpreise, in den nächsten vier Jahren vermutlich zwischen sechs und sieben ct/kWh betragen.

